V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9812 —Verily Life Sciences/Santen Pharmaceutical/JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 235/04)

1. Am 9. Juli 2020 ist aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Verily Life Sciences LLC (USA) („Verily"), kontrolliert von Alphabet Inc. (USA);

— Santen Pharmaceutical Company, Ltd. (Japan) („Santen").

Verily und Santen übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Der Schwerpunkt von Verily liegt auf Biowissenschaften und Gesundheitsfürsorge. Das Unternehmen schafft innovative Instrumente und Technologien zur Prävention und Bewältigung von Krankheiten und arbeitet mit Biowissenschaften, Medizinprodukten und staatlichen Organisationen zusammen;

— Santen ist ein Pharmaunternehmen, das auf Augenheilkunde spezialisiert ist. Es führt Forschung und Entwicklung, Vermarktung und Verkauf von Arzneimitteln durch;

— das Gemeinschaftsunternehmen wird ein Portfolio von Augenheilgeräten zur Behandlung oder Diagnose von Augenerkrankungen erforschen, entwickeln und vermarkten oder anderweitig Instrumente bereitstellen, die Patienten, Betreuern oder Anbietern bei der Bewältigung der allgemeinen Augengesundheit helfen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

M.9812 — Verily Life Sciences/Santen Pharmaceutical/JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË